



Österreichische Raumordnungskonferenz

Geschäftsordnung

(Stand: Beschluss der Stellvertreterkommission vom 22. Juni 1995)

Vorwort

Raumordnung und Raumplanung werden in Österreich von Bund, Ländern und Gemeinden wahrgenommen. Bund und Länder werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung in jenen Gebieten raumordnerisch tätig, die nach der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in ihre Zuständigkeit fallen. Raumordnung ist kompetenzrechtlich eine komplexe Materie, bei der der Bund aufgrund der sektoralen Zuständigkeiten, die Länder aufgrund der umfassenden Planungsbefugnis nach der Generalklausel des B-VG planerisch tätig werden. Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich keine „Rahmenkompetenz“ des Bundes. Landesgesetze bilden die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung und Raumplanung. Die Vollziehung der örtlichen Raumplanung fällt nach dem B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung können die Gebietskörperschaften in allen Bereichen planend tätig werden und raumwirksame Rechtsakte setzen.

Bereits in den 1960er Jahren wurde Raumplanung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden erkannt und im Dokument „Leitlinien und Aktionsprogramm der Bundesregierung“ (1969) die Erarbeitung eines „Raumordnungsprogramms“ als gemeinsame Aufgabe aller Gebietskörperschaftsebenen vorgeschlagen. Die Aussagen der allgemeinen Leitlinien und des Aktionsprogramms sollten dabei unter Berücksichtigung der regionalen und kommunalen Entwicklungsprogramme in einer ständigen Konferenz der Gebietskörperschaften räumlich konkretisiert werden. Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky hat 1970 in seiner Regierungserklärung die Erstellung eines „Bundes-Raumplanes“ im Rahmen einer „Bundesraumordnungskonferenz“ vorgeschlagen. Als Aufgabe dieser Konferenz, die sich aus Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund unter ständiger Beiziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammensetzen sollte, wurde die gemeinsame Erstellung eines Österreichischen Raumordnungskonzeptes und die Behandlung von aktuellen Raumordnungsfragen definiert.

Am 25. Februar 1971 fand die konstituierende Sitzung der Österreichischen Raumordnungskonferenz unter Vorsitz von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky statt. Bei dieser Sitzung wurde auch der Beschluss über die Geschäftsordnung gefasst, die die Tätigkeiten der Konferenz und ihrer Organe regelt. Als Hauptaufgaben wurden die Erarbeitung eines Raumordnungskonzeptes für Österreich und die Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften definiert.

Adaptierungen erfuhr die Geschäftsordnung durch Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz bzw. der Stellvertreterkommission in den Jahren 1988, 1991, 1992 sowie 1995, womit unter anderem auch dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und dem damit einhergehenden erhöhten Koordinierungsbedarf im Bereich der Regionalpolitik Rechnung getragen wurde.



(Mag. Markus Seidl) (Mag. Johannes Roßbacher)
Geschäftsführer

Geschäftsordnung für die Österreichische Raumordnungskonferenz

Einleitende Bemerkungen

In Anerkennung der Notwendigkeit der Intensivierung raumordnender Maßnahmen in Österreich und insbesondere der Erstellung und Fortführung eines koordinierten Raumordnungskonzeptes für Österreich haben der Bund, die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, als permanentes gemeinsames Organ die Österreichische Raumordnungskonferenz errichtet.

I. Österreichische Raumordnungskonferenz

§ 1. Aufgaben

Aufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz sind, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes enthalten ist, insbesondere

1. das Österreichische Raumordnungskonzept zu erarbeiten, weiterzuführen und näher zu konkretisieren;
2. raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren und im Hinblick auf das Österreichische Raumordnungskonzept zu bewerten;
3. Beiträge zur Raumforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen zu leisten, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1 und 2 zweckmäßig ist.

§ 2. Mitglieder

(1) Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Bundeskanzler und alle Bundesminister,
2. die Landeshauptmänner,
3. je zwei Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

(2) Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören mit beratender Stimme an:

1. der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages,
3. der Präsident der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
5. der Präsident der Vereinigung Österreichischer Industrieller.

§ 3. Sitzungsteilnahme

- (1) Die Österreichische Raumordnungskonferenz kann durch Beschluss Staatssekretäre oder weitere Mitglieder von Landesregierungen zur Behandlung von Problemen ihres Ressorts mit beratender Stimme beiziehen.
- (2) Die Österreichische Raumordnungskonferenz kann durch Beschluss auch Vertreter anderer Interessenvertretungen zur Behandlung der sie betreffenden Probleme mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Die Mitglieder können sich durch Beamte und Experten in der Sitzung unterstützen lassen.

§ 4. Vorsitz und Vertretung

- (1) Den Vorsitz der Österreichischen Raumordnungskonferenz führt der Bundeskanzler. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz.

Das Amt des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen einem Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen dem Vorsitzenden, dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Österreichischen Raumordnungskonferenz können sich in Sitzungen, auch hinsichtlich der Leitung der Sitzung, vertreten lassen:
 1. der Bundeskanzler bzw. die Bundesminister durch einen Staatssekretär oder ein anderes Mitglied der Bundesregierung,
 2. der Landeshauptmann durch ein anderes Mitglied der Landesregierung,
 3. die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes durch ein Mitglied des Bundesvorstandes,
 4. die Vertreter des Österreichischen Städtebundes durch ein Mitglied des Hauptausschusses.

§ 5. Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Österreichische Raumordnungskonferenz ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, einzuberufen. Der Tagungstermin und die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern festzulegen.
- (2) Wenn die Mehrheit der Bundesminister oder der Landeshauptmänner oder die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes es unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen, hat der Vorsitzende die Österreichische Raumordnungskonferenz binnen eines Monats einzuberufen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 können der Behandlung durch die Österreichische Raumordnungskonferenz nur Gegenstände unterzogen werden, die ihr im Wege der Geschäftsstelle und der Stellvertreterkommission zugeleitet worden sind.

- (4) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können von der Österreichischen Raumordnungskonferenz behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder (Vertreter gemäß § 4 Abs. 3) einverstanden sind.
- (5) Die Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden einstimmig gefasst.

§ 6. Einladungen, Verhandlungsprotokoll

- (1) Schriftliche Einladungen zu den Sitzungen müssen von der Geschäftsstelle vier Wochen vor dem anberaumten Termin gleichzeitig mit der Tagesordnung an die Mitglieder versendet werden.
- (2) Das Verhandlungsprotokoll (Kurzprotokoll) ist in angemessener Frist allen Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Zusendung des Protokolls bzw. bei der nächsten Sitzung, wenn diese vorher stattfindet, Einspruch erhoben wird.

II. Stellvertreterkommission

§ 7. Aufgaben

- (1) Die Stellvertreterkommission ist das vorbereitende Organ der Österreichischen Raumordnungskonferenz auf der Ebene leitender Beamter.
- (2) Dieser Kommission obliegt die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten an die Österreichische Raumordnungskonferenz. Sie hat nach Maßgabe der ihr von der Österreichischen Raumordnungskonferenz eingeräumten Befugnisse in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Falls sie die Österreichische Raumordnungskonferenz hierzu ermächtigt, kann sie auch in anderen Fragen beschließen.

§ 8. Mitglieder, Vertretung, Teilnahme

- (1) Der Stellvertreterkommission gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 1. je ein Vertreter des Bundeskanzlers und der Bundesminister,
 2. je ein Vertreter der Landeshauptmänner,
 3. je zwei Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.
- (2) Der Stellvertreterkommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme je ein Vertreter der unter § 2 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen und ein Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst an.
- (3) Für jede der in Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (4) Den Sitzungen der Stellvertreterkommission können Beamte und Experten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (5) Alle Sitzungsteilnehmer unterliegen dem Weisungsrecht der sie Entsendenden und der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 B-VG.

§ 9. Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Stellvertreterkommission führt der Vertreter des Bundeskanzlers. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter des Landeshauptmannes, der den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führt. Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist gemäß der Funktion als Zweiter stellvertretender Vorsitzender der Österreichischen Raumordnungskonferenz ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes.
- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen dem Vorsitzenden, dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10. Sitzungen, Einladungen, Verhandlungsprotokoll

- (1) Die Stellvertreterkommission ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (2) Die Stellvertreterkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Die Sitzungsunterlagen sind tunlichst zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen.
- (3) Für Beschlüsse in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten sowie in Fragen, die von der Österreichischen Raumordnungskonferenz delegiert wurden, gilt das Beschlusserfordernis wie für die Österreichische Raumordnungskonferenz.
- (4) Ergeben sich bei einer Abstimmung über Vorschläge und Gutachten gemäß § 7 Abs. 2 Gegenstimmen, so sind diese zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten und der Österreichischen Raumordnungskonferenz gleichzeitig mit der Empfehlung der Stellvertreterkommission zu übermitteln.
- (5) Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

III. Unterausschüsse

§ 11. Aufgaben

- (1) Zur Behandlung des österreichischen Raumordnungskonzeptes, des österreichischen Raumordnungsberichtes sowie Fragen der Raumordnung und Regionalpolitik im engeren Sinne wird ein Ständiger Unterausschuss der Stellvertreterkommission eingerichtet.
- (2) Die Stellvertreterkommission kann zur Erfüllung der im Arbeitsprogramm festgelegten Aufgaben Unterausschüsse mit fachlich begrenzten Arbeitsaufträgen einrichten. Diese Unterausschüsse gelten nach Erfüllung ihrer Aufgaben als aufgelöst.
- (3) Die Unterausschüsse gem. Abs. 1 und 2 sind im Rahmen der von der Stellvertreterkommission festzulegenden Vorgaben, insbesondere in zeitlicher und finanzieller Hinsicht, zur selbstständigen Beschlussfassung berechtigt. § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (4) Empfehlungen der Unterausschüsse sind an die Stellvertreterkommission zu richten.

§ 12. Mitglieder, Vertretung, Teilnahme

- (1) In den Ständigen Unterausschuss ist von jedem Mitglied gem. § 2 ein fachkundiger Vertreter zu entsenden.
- (2) In die Unterausschüsse nach § 11 Abs. 2 sollen die sachlich in Betracht kommenden Mitglieder gem. § 2 einen fachkundigen Vertreter entsenden.
- (3) Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 2.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 13. Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Unterausschüsse bestimmen zwei Vorsitzende aus ihrer Mitte, wobei den Vertretern des Bundes und der Länder das Vorschlagsrecht für jeweils einen Vorsitzenden zukommt. Werden nur Gemeinden betreffende Fragen behandelt, so ist einer der Vorsitzenden aus dem Kreise der Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu bestimmen.
- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vorsitzenden.

§ 14. Sitzungen, Einladungen, Verhandlungsprotokoll

- (1) Zur Sitzung ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit den Vorsitzenden einzuladen. Zur ersten Sitzung wird von der Geschäftsstelle eingeladen.
- (2) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens zwei Wochen nach Zusendung des Protokolls bzw. bei der nächsten Sitzung, wenn diese vorher stattfindet, Einspruch erhoben wird.

IV. Geschäftsstelle

§ 15. Aufgaben

- (1) Für die Österreichische Raumordnungskonferenz, die Stellvertreterkommission und ihre Unterausschüsse wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz – bei Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit – beim Bundeskanzleramt.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Aufbereitung und Abwicklung der von den in Abs. 1 angeführten Organen wahrzunehmenden budgetären und organisatorischen Angelegenheiten, einschließlich der Erstellung des Jahresbudgets;
 2. die Vorbereitung und Betreuung der Sitzung der in Abs. 1 angeführten Organe sowie die Erstattung von Vorschlägen in Fachangelegenheiten an diese;
 3. die Publikationstätigkeit, Literaturdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit für die in Abs. 1 angeführten Organe;

4. österreichische Geschäftsstelle für die zwischenstaatlichen Raumordnungskommissionen nach Maßgabe der Ermächtigung durch die österreichische Raumordnungskonferenz;¹
5. Vermittlung von fachspezifischen Informationen zwischen den Gebietskörperschaften;
6. Sekretariat für Begleitausschüsse im Rahmen der EU-Regionalpolitik.²

Über die in Abs. 2 genannten Aufgaben hat die Geschäftsstelle im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Unterausschüsse einen Vorschlag für ein mittelfristiges Arbeitsprogramm, einschließlich einer Budgetvorschau, zu erstellen, das in Jahresprogrammen zu detaillieren ist; das mittelfristige Arbeitsprogramm ist durch die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Jahresprogramm durch die Stellvertreterkommission zu beschließen.

- (3) Informationen (insbesondere gemäß Abs. 2 Ziff. 5), die mehrere Bundesministerien betreffen, sind über das für Raumplanung und Regionalpolitik zuständige Bundesministerium, solche, die mehrere Länder betreffen, über die Verbindungsstelle der Bundesländer und solche, die die Gemeinden betreffen, über den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zu leiten.

§ 16. Finanzen

- (1) Die Geschäftsstelle hat für die gemäß § 15 von ihr zu erfüllenden Aufgaben für Sach- und Personenaufwand, Aufwendungen für Forschungsarbeiten und Publikationstätigkeit jährlich ein Budget zu erstellen, welches von der politischen Konferenz zu beschließen ist.
- (2) In Ergänzung zum mittelfristigen Arbeitsprogramm gemäß § 15 Abs. 3 ist von der Geschäftsstelle eine mittelfristige Budgetvorschau zu erstellen.
- (3) Das ÖROK-Budget ist durch Budgetzuweisungen (Mitgliedsbeiträge) der Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 nach dem Schlüssel Bund : Länder : Österreichischer Gemeindebund : Österreichischer Städtebund = 48 : 48 : 2 : 2 zu finanzieren, wobei die Beiträge tunlichst im ersten Quartal des jeweiligen Budgetjahres zu überweisen sind.

§ 17. Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zwei gleichberechtigten Geschäftsführern, die vom Bundeskanzler zu bestellen sind, wobei die Bestellung eines der Geschäftsführer über Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz zu erfolgen hat.
- (2) Die Geschäftsführer haben für eine den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Abwicklung der Geschäfte Sorge zu tragen.
- (3) Die Geschäftsführer sind nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bedingungen im Rahmen des Budgets gemäß § 16 Abs. 1 bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und

¹ Mit Beschluss der Stellvertreterkommission vom 24. Oktober 1991 wurde die ÖROK-Geschäftsstelle beauftragt, die Funktion der österreichischen Geschäftsstelle der zwischenstaatlichen Raumordnungskommissionen zu übernehmen.

² Beschluss der Stellvertreterkommission vom 22. Juni 1995

auf Rechnung des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes abzuschließen:

1. Rechtsgeschäfte, die wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG nicht überschreiten, können von einem Geschäftsführer allein abgeschlossen werden;
2. Rechtsgeschäfte, die diesen Wert übersteigen oder geistige Werkleistungen betreffen, sind von den Geschäftsführern gemeinsam abzuschließen;
3. Rechtsgeschäfte über geistige Werkleistungen, bei denen der Werklohn den Betrag von S 500.000,-- incl. USt. (= ca. €36.300) übersteigt, bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Unterausschusses.
4. Die Geschäftsführer dürfen Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die Vergabe von materiellen und immateriellen Leistungen bildet, nur abschließen, wenn die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen (Beschluss der Bundesregierung vom 26. September 1978, Z. 354.600/2-III/4/78) sinngemäß angewendet werden; Rechtsgeschäfte über geistige Werkleistungen dürfen überdies nur abgeschlossen werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem mittelfristigen Arbeitsprogramm besteht bzw. sie dessen Vorbereitung dienen und die in der Bundesverwaltung geltenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Leistungen“ einen integrierten Bestandteil des jeweiligen Rechtsgeschäfts bilden.

Bei einem Werklohn von über S 75.000,-- incl. USt. (= ca. €5.450.-) ist überdies erforderlich, dass die Geschäftsführer eine Abstimmung der Leistungen des Werkvertrages mit dem fachlich zuständigen Unterausschuss herbeiführen.

Erläuterungen zur Geschäftsordnung

- Zu § 1 Ziff. 2: Unter raumrelevanten Planungen und Maßnahmen sind Planungen und Maßnahmen von Gebietskörperschaften zu verstehen, die für den Raum von besonderer Bedeutung sind.
- Zu § 8 Abs. 1: Mitglieder der Stellvertreterkommission sind aus dem Kreis der leitenden Beamten zu nominieren. Dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund ist freigestellt, auch nicht beamtete Vertreter zu entsenden.
- Zu § 15 Abs. 2: Die Publikationstätigkeit betrifft insbesondere die Veröffentlichung der Raumordnungsberichte, der Dokumentation zur Literatur zur Raumforschung und Raumplanung und von Fachgutachten und den ÖROK-Atlas.
- Zu § 17 Abs. 1: Zur Aufgabenteilung zwischen den Geschäftsführern kann eine interne Geschäftsordnung erlassen werden.

Ergänzender Beschluss zur Geschäftsordnung

Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat in ihrer Sitzung am 7. April 1988 folgenden ergänzenden Beschluss zur Geschäftsordnung gefasst:

Zu §7 Abs. 2: Die Österreichische Raumordnungskonferenz überträgt der Stellvertreterkommission für jene Jahre, in denen keine Sitzungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz stattfinden, die Befugnisse zur Beschlussfassung in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten gem. § 7 Abs. 2.

